

## KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE, DIE KONTAKTLOS-FUNKTION ~~UND DAS QUICK-SERVICE~~

### 1.3. Quick-Service

Das Quick-Service ~~ist~~ ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.4. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Service ~~(so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick)~~

### 1.8.2. POS-Kassen

1.8.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, als auch entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 1.8.3. ~~Elektronische Geldbörse (Quick-Service)~~

~~Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an Kassen und Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.~~

## KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

### 1.3. Quick-Service

Das Quick-Service war ein bis 31.7.2017 mögliches österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht hat. Das Entladen der Elektronischen Geldbörse ist seit 1.1.2018 nur mehr direkt in der VKB-Bank möglich. Davon abgesehen ist die elektronische Geldbörse so lange wie die Bezugskarte gültig.

### 1.4. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Service.

### 1.8.2. POS-Kassen

1.8.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, als auch entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 1.8.3. ZOIN-Funktion

Die ZOIN-Funktion ist eine Zusatzfunktion zur Bezugskarte, ausgenommen Bezugskarten zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten) Sie ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Bezugskarte über ein mobiles Endgerät das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Bezugskarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der Bezugskarte) des Empfängers. Weiters ermöglicht die Funktion das Empfangen von Geldbeträgen, wobei der Geldbetrag von einem Dritten – dem Sender – an den Karteninhaber unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Bezugskarte des Karteninhabers registriert ist, bezahlt wird.

### 1.8.4. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen.

**Überweisungen und Kontoabfragen**

1.8.4.1 Mit Bezugskarten können in der VKB-Bank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erstellung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

1.8.4.2 Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich einer späteren nochmaligen Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.

1.8.4.3 Der bei der Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch mitgeteilten Kontoauszüge.

1.8.4.4 Alle Überweisungsaufträge, die der VKB-Bank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zu Lasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt 1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft dieser Kundenrichtlinien gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Zahlungskarten-Service vereinbarten Limits nicht.

**1.8.5. Kontoauszugsdrucker**

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut getroffen wird, ermöglicht die Bezugskarte den Ausdruck von Kontoauszügen für das auf der Bezugskarte vorgemerkte Konto. Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden. Mit der Entnahme des Ausdrucks des Kontoauszugs durch den Kontoinhaber tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerrufs- und Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts zu laufen.

**1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte, allenfalls kontaktlos, bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

**1.10. Entgeltvereinbarung und Änderungen der Entgelte**

**1.10.2. Änderungen der Entgelte**

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis Z 45c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

**1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte ~~oder der Elektronischen Geldbörse~~, allenfalls kontaktlos, bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

**1.10. Entgeltvereinbarung und Änderungen der Entgelte**

**1.10.2. Änderungen der Entgelte**

~~Wenn die Kosten, die dem Kreditinstitut unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden, sachlich gerechtfertigten Umstände im Zusammenhang mit der Erbringung~~

~~von Zahlungsdiensten entstehen (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und/oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal und Sachaufwandes), steigen, dürfen Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen, ausgenommen Zinsen, für die vom Kreditinstitut erbrachten Zahlungsdienste wie folgt vereinbart werden:~~

~~1.10.2.1. Diese gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhaber bzw. Karteninhaber beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden VPI) ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

~~1.10.2.2. Die angebotene Änderung darf dabei aber das 3-fache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung im jeweils entsprechenden Zeitraum seit der letzten Vereinbarung der Entgelte nicht übersteigen.~~

~~1.12. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse~~

~~Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.~~

~~1.13. Kartenvertragsfremde Verwendung der Bezugskarte~~

~~Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der jeweiligen Anwendung klären.~~

~~1.14.13. Verfügbarkeit des Systems~~

~~Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.~~

~~1.15.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung~~

~~1.15.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte~~

~~Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.~~

**1.12. Kartenvertragsfremde Verwendung der Bezugskarte**

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der jeweiligen Anwendung klären.

**1.14.13. Verfügbarkeit des Systems**

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

**1.15.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

**1.15.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte**

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

**1.4514.2. Austausch der Bezugskarte**

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

**1.4514.3. Vernichtung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit von Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem Anbieter der jeweiligen Fremdfunktion zu klären.

**1.4514.4. Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**1.4514.5. Rückgabe der Bezugskarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

**Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

**1.4615. Änderungen des Kartenvertrags und der Kundenrichtlinien**

~~1.15.1 Änderungen dieser zwischen Kontoinhaber bzw Karteninhaber und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber bzw Karteninhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhaber bzw Karteninhaber beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw Karteninhaber in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kontoinhaber bzw Karteninhaber auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger~~

**1.4514.2. Austausch der Bezugskarte**

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

**1.4514.3. Vernichtung der Bezugskarte**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit von Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem Anbieter der jeweiligen Fremdfunktion zu klären.

**1.4514.4. Dauer des Kartenvertrags**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**1.4514.5. Rückgabe der Bezugskarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

**Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse bei der VKB-Bank zu entladen.**

**1.4615. Änderungen des Kartenvertrags und der Kundenrichtlinien**

1.15.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinie in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „ELBA-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam

zur Verfügung stellen. ~~Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Mitteilung über die angebotenen Änderungen auf diese Möglichkeiten hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderungen auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

~~Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Kartenvertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

#### **Änderungen von Dauerleistungen bei Verbrauchern**

~~Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn sich vorherrschende Kundenbedürfnisse oder gesetzliche Anforderungen ändern, es die Sicherheit des Bankbetriebs erfordert, oder sich der Nutzungsgrad einer Leistung wesentlich ändert und dadurch die Kostendeckung für diese Leistung erheblich verschlechtert wird, dürfen Änderungen von vereinbarten Dauerleistungen, die keine Hauptleistung darstellen, wie folgt vereinbart werden: Diese gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Wenn eine solche beabsichtigte Änderung einen Rahmenvertrag über Zahlungsdienste (inklusive Kartenvertrag) betrifft, hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber das Recht, diesen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

#### **1.17. Adressänderungen**

~~Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.~~

machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über die ELBA-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.

1.15.2 Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungsart ELBA-Mailbox zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die ELBA-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der ELBA-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner ELBA-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.15.3 Die Absätze 1.15.1 und 1.15.2 gelten auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstituts oder die Entgelte betreffenden - Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für - nicht die Leistungen des Kreditinstitutes oder die Entgelte betreffenden - Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB-Bank geregelt.

1.15.4 Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der ELBA-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.

#### **1.16. Adressänderungen**

1.16.1 Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

1.16.2 Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer ELBA-Mailbox-



<p><del>1.17.</del> <b>1.17. Rechtswahl</b> Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.</p> <p><b>2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE</b></p> <p><del>2.2.2.</del> <b>entfällt</b> <del>2.2.2.1.</del> <b>entfällt</b> <del>2.2.2.2.</del> <b>entfällt</b></p> <p><del>2.2.3.</del> <b>Limitänderungen durch den Kontoinhaber</b> Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Jede Limiterhöhung bedarf der Zustimmung des Kreditinstituts.</p> <p><del>2.4.</del> <b>entfällt</b></p> <p><del>2.4.2.</del> <b>entfällt</b></p> <p><del>2.4.3.</del> <b>Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</b> Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemanden, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.</p> <p><del>2.4.43.</del> <b>Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte</b> Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA-Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.</p> <p><b>2.7. Sperre</b></p> <p><b>2.7.4. Achtung:</b> Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen <del>und das Bezahlen mit</del> der Elektronischen Geldbörse.</p> <p><b>3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGS-ZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES</b></p> <p><b>3.1. Nutzungsmöglichkeit</b> <del>3.1.1. Eine Bezugskarte mit dem „Kontaktlos“ Symbol bietet</del></p>	<p><u>Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.</u></p> <p><del>1.17.</del> <b>1.17. Rechtswahl</b> Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.</p> <p><b>2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE</b></p> <p><del>2.2.2.</del> <b>entfällt</b> <del>2.2.2.1.</del> <b>entfällt</b> <del>2.2.2.2.</del> <b>entfällt</b></p> <p><del>2.2.3.</del> <b>Limitänderungen durch den Kontoinhaber</b> Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Jede Limiterhöhung bedarf der Zustimmung des Kreditinstituts.</p> <p><b>2.4. <u>Unterfertigung und Verwahrung der Bezugskarte sowie Meldepflichten bei Abhandenkommen</u></b></p> <p><b>2.4.2. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</b> Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten, <u>ausgenommen gegenüber vom Karteninhaber beauftragte Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister.</u> Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemanden, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.</p> <p><del>2.4.43.</del> <b>Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte</b> Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA-Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. <u>Erstattet der Karteninhaber oder der Kontoinhaber bei Abhandenkommen (zB Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der VKB-Bank in Kopie übergeben.</u></p> <p><b>2.7. Sperre</b></p> <p><b>2.7.4. Achtung:</b> Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen der Elektronischen Geldbörse.</p> <p><b>3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGS-ZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES</b></p> <p><b>3.1. Nutzungsmöglichkeit</b> Vor erstmaligem Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetrags-</p>
---	---

~~auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,00 in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.~~

~~3.1.2.—Aus Sicherheitsgründen wird spätestens nach Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes im Betrag von insgesamt EUR 125,00 in Folge die Eingabe des persönlichen Codes des Karteninhabers gefordert.~~

~~3.1.3.—Vor erstmaligem Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.~~

~~3.1.4. entfällt~~

**3.5. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich**

Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 vorgenommen werden. Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § [3357](#) ZaDiG [2018](#) handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,00 möglich sind und eine Möglichkeit, die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § [4468](#) Abs [36](#) ZaDiG [2018](#) nicht anwendbar.

**4. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE**

~~4.1. Elektronische Geldbörse~~

~~Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geld-Gesetzes „E-Geldgesetz 2010“ geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im Folgenden „Elektronische Geldbörse“) verwenden.~~

~~4.2. Laden der Elektronischen Geldbörse~~

~~4.2.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse mit den vorgesehenen Einrichtungen, zB an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen, laden.~~

~~4.2.2. Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):~~

~~4.2.2.1. mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,~~

~~4.2.2.2. mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,~~

zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

**3.5. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich**

Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 vorgenommen werden. Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § [3357](#) ZaDiG [2018](#) handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,00 möglich sind und eine Möglichkeit, die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § [4468](#) Abs [36](#) ZaDiG [2018](#) nicht anwendbar.

~~4.2.2.3. gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.~~

~~4.2.3. Der Speicher der Elektronischen Goldbörse sieht technisch einen höchstmöglichen Ladebetrag von EUR 400,00 vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann.~~

~~4.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation angezeigt.~~

~~4.2.5. Achtung: Durch Laden der Elektronischen Goldbörse bei 4.2.2.1. und 4.2.2.2. verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Karten-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.~~

### ~~4.3. Zahlen mit der Elektronischen Goldbörse~~

~~4.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Goldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.~~

~~4.3.2. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung oder durch kontaktloses Vorbeiziehen der Karte an einem Zahlungsterminal weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an.~~

~~4.3.3. Zahlungsvorgänge werden nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Goldbörse geladene Betrag.~~

### ~~4.4. Zahlen mit der Elektronischen Goldbörse im Internet~~

~~4.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Goldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (zB Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1 B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.~~

~~4.4.2. Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Goldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick-Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos zu begleichen.~~

~~4.4.3. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Goldbörse geladene Betrag.~~

### ~~4.5. Entladen der Elektronischen Goldbörse~~



~~4.5.1. Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, zB an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen, entladen.~~

~~4.5.2. Das Entladen kann erfolgen (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung):~~

~~4.5.2.1. an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift;~~

~~4.5.2.2. an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;~~

~~4.5.2.3. bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.~~

~~4.5.3. Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.~~

~~4.5.4. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.~~

#### ~~4.6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse~~

~~4.6.1. Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.~~

~~4.6.2. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.~~

~~4.6.3. Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.~~

~~4.6.4. Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag.~~

#### ~~4.7. Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges~~

~~Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.~~

#### ~~4.8. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse~~

~~4.8.1. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag wie entsprechendes Bargeld verloren. Diese Beträge werden auch nicht erstattet. Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 Abs 1 des E-Geldgesetzes handelt und der maximal Ladebetrag EUR 400,00 nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren nicht besteht, ist § 44 ZaDiG nicht anwendbar.~~

~~4.8.2. Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse auf dieser Bezugskarte bis zur Aufhebung der Sperre nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden.~~

~~4.8.3. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.~~

#### ~~5. SICHERHEITSPAKET~~

~~54.1. Das Sicherheitspaket bietet dem Kontoinhaber – unabhängig von den Haftungsbestimmungen in diesen Kundenrichtlinien – im Zusammenhang mit der an ihn oder einen anderen Karteninhaber ausgegebenen Bezugskarte Schutz bei Schäden bis zu einem Betrag von maximal EUR 50.000,00, die bei folgenden missbräuchlichen Verwendungen von Dritten der ordnungsgemäß ausgegebenen Bezugskarte entstehen:~~

- > bei Abhebung von Bargeld an Geldautomaten
- > ~~bei Aufladung der auf einer Chipkarte enthaltenen Geldbörsenfunktion an einem Ladeterminal~~
- > bei bargeldloser Zahlung an automatisierten Kassen
- > bei kontaktlosen Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes.

~~54.2. Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Missbrauch auf einen Eingriff in die Sphäre des Karteninhabers zurückzuführen ist und der Schadensfall (i) nicht vorsätzlich durch den Karteninhaber herbeigeführt und (ii) den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurde. Der Maximalbetrag von EUR 50.000,00 stellt die Höchstersatzleistung pro Person für Schäden im Rahmen von Electronic Banking sowie Karten-Service, Kontaktlos-Funktion und Quick-Service während eines Kalenderjahres dar.~~

~~54.3. Das Sicherheitspaket wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kontoinhaber kann das Sicherheitspaket jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Sicherheitspaket unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Sämtliche Bestimmungen der Kundenrichtlinien, mit Ausnahme der Bestimmungen für das Sicherheitspaket (Punkt 54.) bleiben von einer Kündigung des Sicherheitspakets unberührt.~~

#### 4. SICHERHEITSPAKET

54.1. Das Sicherheitspaket bietet dem Kontoinhaber – unabhängig von den Haftungsbestimmungen in diesen Kundenrichtlinien – im Zusammenhang mit der an ihn oder einen anderen Karteninhaber ausgegebenen Bezugskarte Schutz bei Schäden bis zu einem Betrag von maximal EUR 50.000,00, die bei folgenden missbräuchlichen Verwendungen von Dritten der ordnungsgemäß ausgegebenen Bezugskarte entstehen:

- > bei Abhebung von Bargeld an Geldautomaten
- > bei bargeldloser Zahlung an automatisierten Kassen
- > bei kontaktlosen Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes.

54.2. Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Missbrauch auf einen Eingriff in die Sphäre des Karteninhabers zurückzuführen ist und der Schadensfall (i) nicht vorsätzlich durch den Karteninhaber herbeigeführt und (ii) den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurde. Der Maximalbetrag von EUR 50.000,00 stellt die Höchstersatzleistung pro Person für Schäden im Rahmen von Electronic Banking sowie Karten-Service, Kontaktlos-Funktion und Quick-Service während eines Kalenderjahres dar.

54.3. Das Sicherheitspaket wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kontoinhaber kann das Sicherheitspaket jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Sicherheitspaket unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen. Sämtliche Bestimmungen der Kundenrichtlinien, mit Ausnahme der Bestimmungen für das Sicherheitspaket (Punkt 54.) bleiben von einer Kündigung des Sicherheitspakets unberührt.